
Reglement über die Erhebung von Gebühren und Abgaben der Gespa (Gebührenreglement Gespa)

vom 11. Januar 2021

Der Aufsichtsrat der Gespa erlässt gestützt auf Art. 53 Abs. 1 des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt in Anwendung des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019 (GSK) die Einzelheiten der Gebühren und Abgaben durch die Interkantonale Geldspielaufsicht (nachfolgend Gespa) sowie deren Erhebung.

² Geregelt werden namentlich

- a. die Aufteilung des Aufwands der Gespa sowie die Abgrenzung zwischen dem zurechenbaren und dem nicht zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands gemäss Art. 51 GSK (Art. 52 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 53 Abs. 2 GSK),
- b. die Bemessung und Erhebung der Gebühren für Einzelakte der Gespa (Art. 54 ff. GSK),
- c. die Bemessung und Erhebung der Aufsichtsabgabe (Art. 52 Abs. 2 und 60 ff. GSK).

B. Aufteilung und Zurechnung der Aufwände

Art. 2 Aufteilung des Aufwands der Gespa

(Art. 19, Art. 28, Art. 51 Bst. b, Art. 52, Art. 53 Abs. 2, Art. 60ff. und Art. 67 GSK)

Der Aufwand der Gespa (Art. 51 Bst. b GSK) wird mittels Kostenrechnung auf folgende Aufgabenbereiche der Gespa aufgeteilt:

- a. Bewilligung und Aufsicht von Grosslotterien, grossen Sportwetten
- b. Bewilligung und Aufsicht von Geschicklichkeitsgrossspielen
- c. Bekämpfung des illegalen Geldspielmarktes
- d. Behördenkooperation, Informationsauftrag und Marktabgrenzung
- e. Dienstleistungen für die Kantone (Art. 19 Abs. 2 GSK)

Art. 3 Zurechnung des Gesamtaufwands gemäss Art. 51 GSK

(Art. 53 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 4)

¹ Die Aufwände gemäss Art. 2 Bst. a – d gelten als zurechenbar. Sie werden, soweit sie nicht durch Einzelaktgebühren gedeckt werden, über die Aufsichtsabgabe finanziert und wie folgt zugerechnet:

- a. der Aufwand gemäss Art. 2 Bst. a wird im Verhältnis der Bruttospielerträge den Veranstalterinnen von Grosslotterien und Sportwetten zugerechnet;
- b. der Aufwand gemäss Art. 2 Bst. b wird im Verhältnis der Bruttospielerträge den Veranstalterinnen von Geschicklichkeitsgrossspielen zugerechnet;
- c. der Aufwand gemäss Art. 2 Bst. c und d wird im Verhältnis der Bruttospielerträge allen Veranstalterinnen von Grossspielen zugerechnet.

² Der Aufwand nach Art. 2 Bst. e, der Aufwand der Trägerschaft, einschliesslich Geldspielgericht (Art. 51 Bst. a GSK) und der auf die Kantone entfallende Anteil des Aufwands des Koordinationsorgans (Art. 51 Bst. c GSK) gelten als nicht zurechenbarer Anteil des Gesamtaufwandes.

³ Die Aufwände nach Abs. 2 werden über die wiederkehrende Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil Aufsicht, finanziert.

C. Einzelaktgebühren

Art. 4 Bemessung der Gebühren und Auslagen

(Art. 55 und 56 GSK)

¹ Für die Gebühren- und Auslagenbemessung gelten die Ansätze und Tarife im Anhang.

² Die Gespa legt die Gebühren nach den Rahmentarifen im Anhang, dem durchschnittlichen Zeitaufwand für eine gleichartige Verrichtung und entsprechend der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person fest.

³ Für Verrichtungen, die ausgesprochen zeitaufwändig oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sind, können die Gebühren statt nach Rahmentarif gemäss Anhang auch nach tatsächlichem Zeitaufwand bemessen werden.

⁴ Für Fälle, für die im Anhang keine Tarife genannt sind, bemisst sich die Gebühr anhand des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person.

D. Aufsichtsabgabe

Art. 5 Bemessung und Erhebung

(Art. 63 GSK)

Führt eine Veranstalterin sowohl Grosslotterien und grosse Sportwetten als auch Geschicklichkeitsgrossspiele, so fliessen die Bruttospielerträge der beiden Spielkategorien getrennt in die Berechnung ein.

E. Schlussbestimmungen

Art. 6 Publikation

(Art. 53 Abs. 1 GSK)

Das Gebührenreglement wird auf der Internetseite der Gespa veröffentlicht.

Art. 7 Aufhebung und Inkrafttreten

(Art. 5 Bst. f Ziff. ii GSK)

Das vorliegende Gebührenreglement wurde am 11. Januar 2021 durch die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 11. Januar 2021

Interkantonale Geldspielaufsicht

Jean-François Roth
Präsident

Manuel Richard
Direktor

Anhang:

Stundentarife, Rahmentarife, Auslagen

I. Stundentarife

Es gelten folgende Stundentarife:

a)	Funktionsklassen 1 und 2:	CHF 100.—
b)	Funktionsklasse 3:	CHF 120.—
c)	Funktionsklassen 4 und 5:	CHF 200.—
d)	Funktionsklassen 6 und 7:	CHF 250.—
e)	Funktionsklassen 8 und 9:	CHF 270.—
f)	Funktionsklasse 10:	CHF 300.—
g)	Funktionsklasse 11:	CHF 330.—

II. Rahmentarife

Gegenstand	CHF
Verfügung über die Gewährung einer Veranstalterbewilligung (Art. 21 ff. BGS)	5'000.— bis 75'000.—
Verfahren bei nachträglichen Änderungen der Veranstalterbewilligung	1'000.— bis 20'000.—
Verfügung über den Entzug der Veranstalterbewilligung (Art. 21 ff. BGS)	1'500.— bis 30'000.—
Verfügung über die Gewährung einer Spielbewilligung (Art. 24 ff. BGS)	2'500.— bis 50'000.—
Verfügung über den Entzug der Spielbewilligung (Art. 24 ff. BGS)	1'000.— bis 20'000.—
Verfahren bei nachträglichen Spielveränderungen (Art. 34 VGS)	1'000.— bis 20'000.—
Verfahren zur Qualifikation von Geschicklichkeitsspielen (Art. 35 f. VGS)	2'500.— bis 50'000.—
Weitere Qualifikationsverfahren	2'000. — bis 30'000
Verfügung über die Genehmigung des Bewilligungsentscheids der kantonalen Behörde für die Durchführung einer Kleinlotterie zur Finanzierung einzelner Anlässe von überregionaler Bedeutung (Art. 34 Abs. 5 und Art. 6 BGS)	200.— bis 2'000.—
Verfügung bei Einsprachen einer Veranstalterin bei Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten (Art. 87 BGS)	1'000.— bis 10'000.—
Verfahren i.S. Zustimmung zu Gratisspielen und Gratisspielgut-haben (Art. 79 VGS)	1'000.— bis 10'000.—

III. Auslagen

Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungsauslagen werden auf der Grundlage des Spesenreglementes der Gespa berechnet.

Die Kosten für Fotokopien belaufen sich auf 50 Rappen pro Seite.

Für die übrigen Auslagen werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.